

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 21.891/164-2/95

1010 Wien, den 18. Oktober 1995

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

- -

Klappe: - -

XIX.GP-NR

1832/AB

1995 -10- 19

zu

1882/1J

Beantwortung

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Karlsson, Genossinnen und Genossen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend freiwillige Höherversicherung von Geschiedenen im Unterhaltsverfahren bzw. der Unterhaltsberechnung (Nr.1882/J).

Zu den Fragen 1 und 2:

Zunächst möchte ich einleitend folgendes festhalten: Es ist richtig, daß die Höherversicherung eine Form der freiwilligen Versicherung zum Erwerb höherer Pensionen aus der Pensionsversicherung darstellt. Nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften können sich Personen, die in einer Pensionsversicherung pflicht- bzw. weiterversichert sind, beim zuständigen Versicherungsträger über die für sie in der Pensionsversicherung in Betracht kommende Beitragsgrundlage hinaus höherversichern. Aus der Höherversicherung wird ein besonderer Steigerungsbetrag gewährt, der zusätzlich zur Pension zur Auszahlung gelangt; die Höherversicherung gibt hiemit Pflichtversicherten die Möglichkeit, den für sie ohnehin bestehenden Versicherungsschutz zu verbessern bzw. zu erweitern. Schon eine einzige Einzahlung führt zu einer Erhöhung der Pension. Aufgrund des Umstandes, daß der Versicherte die Höhe und den Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge zur Höherversicherung (bis zu einer jährlich festgelegten Höchstgrenze) völlig frei wählen kann und die Höhe der Zusatzpension in einem direkten Verhältnis zur Höhe der einbezahlten Beiträge steht, ist die Höherversi-

cherung sowohl vom zivilrechtlichen also auch vom sozialversicherungsrechtlichen Standpunkt einer Privatversicherung vergleichbar.

Da das im vorliegenden Sachverhalt geschilderte Problem der Unterhaltsberechnung rein bürgerlich rechtlicher Natur ist und die Sozialversicherung lediglich (in dem oben beschriebenen Ausmaß) am Rande tangiert, kommt mir als Bundesminister für Arbeit und Soziales von gesetzeswegen keine Kompetenz zu, die Richtigkeit des dargestellten Falles abschließend zu beurteilen. Die Vollziehung der Vorschriften des Zivilrechtes fällt in die alleinige Zuständigkeit der Gerichte, Angelegenheiten der Legistik obliegen dem Bundesministerium für Justiz. Ich möchte daher von einer näheren Kommentierung der in Rede stehenden Judikatur absehen.

Zu Frage 3:

Gesetzesänderungen könnten allenfalls im Rahmen einer Modifizierung des Eherechtes (hier: im spezifischen im Zuge einer Novellierung des Ehegesetzes) erfolgen. Dazu möchte ich aber noch abschließend anmerken, daß die gesetzlichen Vorschriften im Unterhaltsrecht hauptsächlich mittels Rechtsprechung der Höchstgerichte ausgelegt werden.

Beilage

Der Bundesministers:



BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister Arbeit und Soziales folgende schriftliche

Anfrage:

1. Ist dieser Sachverhalt inhaltlich und gesetzesmäßig richtig dargestellt?
2. Wenn ja, mit welcher gesetzlichen Begründung wird hier ein Unterschied gemacht?
3. Sollte Ihrer Meinung nach eine Gesetzesnovellierung vorgenommen werden?